

Stand: Juli 2011

Checkliste

Beförderung von begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 IMDG-Code Amendment 35-10 - gültig bis 31.12.2013 -

1. Datum	2. Verpacker
3. Spedition	4. Sonstige Hinweise

Hinweise: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Grundsätzliche Hinweise zur Vorgehensweise

Der Transport gefährlicher Güter in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 3.4 des IMDG-Codes stellt in einigen Punkten eine **Erleichterung** für den Versender dar. So ist für die Außenverpackung **keine geprüfte und zugelassene Gefahrgutverpackung** notwendig und insbesondere brauchen die als begrenzte Mengen verpackten Güter **nicht bei der Trennung gemäß Kapitel 7.2 des IMDG-Codes berücksichtigt werden**, d.h. eine Zusammenladung in einem Container ist möglich.

Anders als im ADR muss jedoch u.a. ein Beförderungsdokument erstellt werden und ein Container, der lediglich begrenzte Mengen enthält, muss ebenfalls an allen 4 Seiten gekennzeichnet werden. **Generell gelten alle Vorschriften des IMDG-Codes auch für begrenzte Mengen, außer den in Kapitel 3.4 explizit genannten Abweichungen.** Dies ist anders als im ADR, dort ist man von allen anderen Vorschriften befreit, wenn man die Bedingungen des Kapitels 3.4 ADR einhält.

Spalte 7a der Gefahrguttabelle in Kapitel 3.2 des IMDG-Codes enthält die **maximale Menge je Innenverpackung** für das betreffende Gefahrgut. Ist in Spalte 7a „0“ eingetragen, darf das Gut nicht als begrenzte Menge transportiert werden.

Voraussetzung für den Transport als begrenzte Menge ist, wie beim ADR, dass eine zusammengesetzte Verpackung oder so genannte Trays verwendet werden. Zusammengesetzte Verpackung bedeutet immer Innenverpackungen, d.h. die primären Umschließungen des Gefahrgutes (Tube, Dose, Flasche etc.), die in eine Außenverpackung (i.d.R. Karton) verpackt werden müssen, wobei auch die Verwendung von Zwischenverpackungen zulässig ist. Trays sind kleine, offene Paletten (System „Sahnespraydosen“), die mit Dehn- oder Schrumpffolie umwickelt sind.

Das maximale Bruttogewicht des Versandstückes beträgt 30 kg bei zusammengesetzten Verpackungen und 20 kg bei Trays.

A : Allgemeine Voraussetzungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Wurden die Mitarbeiter über die Vorschriften gemäß Kapitel 3.4 ausreichend unterwiesen und ist dies dokumentiert?			
2	Wurde das Gefahrgut korrekt klassifiziert?			
3	Wurden die Sondervorschriften in Kapitel 3.3 beachtet? Hinweis: Die Sondervorschriften sind in Spalte 6 der Gefahrguttabelle angegeben.			

B : Auswahl von Verpackungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
4	Wurde die maximale Menge je Innenverpackung gemäß Spalte 7a eingehalten?			
5	Sind die Innenverpackungen für das Gefahrgut hinsichtlich der Werkstoffverträglichkeit geeignet?			
6	Wurde der maximale Füllungsgrad bei Innenverpackungen für flüssige Stoffe gemäß 4.1.1.4 eingehalten? Hinweis: Wird der Füllungsgrad nicht berechnet, liegt man mit 10% füllungsfreiem Raum immer auf der sicheren Seite.			
7	Wurden beim Zusammenpacken verschiedener Güter mit unterschiedlichen UN-Nummern die Trennvorschriften gemäß Kapitel 7.2 und gemäß Spalte 16 der Gefahrgutliste beachtet? (D.h. die Güter dürfen nicht gefährlich miteinander reagieren und es existieren keine Trennvorschriften gemäß Tabelle 7.2.1.16) Hinweis: Zusammenpacken von Gütern gleicher Klasse in Verpackungsgruppe III zulässig, auch wenn die Trennvorschriften eine Trennung vorschreiben würden, wenn die Güter nicht gefährlich miteinander reagieren. In diesem Fall ist ein Zusatzeintrag im Beförderungsdokument erforderlich (siehe Prüfpunkt 20).			
8	Ist sichergestellt, dass Verschlüsse mit angefeuchteten oder verdünnten Stoffen so geschaffen sind, dass etwaige Grenzwerte nicht unterschritten werden?			

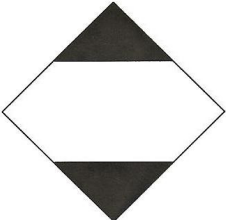
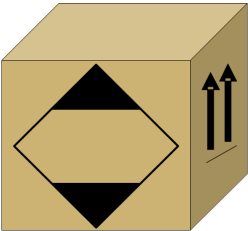

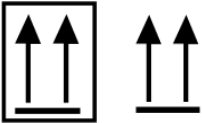
**B1 : Zusätzliche Prüfungen der Verpackung bei Verwendung von Außenverpackungen (zusammengesetzte Verpackungen)
(Bei Verwendung von Trays nur B2 prüfen, dann hier überall „N/Z“ ankreuzen)**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9	Wurden geeignete Außenverpackungen gewählt (keine baumustergeprüften Verpackungen erforderlich, jedoch vergleichbare Qualität, bei Kartons z.B. Wasserbeständigkeit erforderlich)?			
10	Wurden die Innenverpackungen falls erforderlich mit Polstermaterial in die Außenverpackung eingesetzt, so dass es nicht zu einer Beschädigung oder wesentlichen Bewegung der Innenverpackungen kommen kann?			
11	Beträgt die Bruttomasse des Versandstücks maximal 30 kg?			

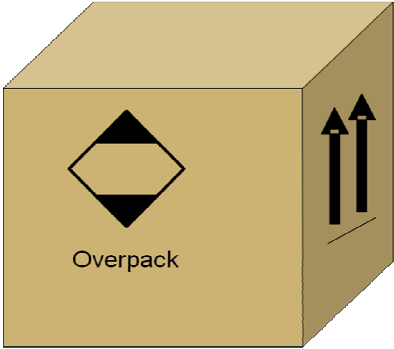
**B2 : Zusätzliche Prüfungen der Verpackung bei Verwendung von Trays
(Bei Verwendung von Außenverpackungen nur B1 prüfen, dann hier überall „N/Z“ ankreuzen)**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
12	Ist sichergestellt, dass Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können, wie Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen, in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen und so ausgelegt sind, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen?			
13	Beträgt die Bruttomasse des Versandstücks maximal 20 kg?			

C1 : Kennzeichnung der Versandstücke

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
14	<p>Wurde das Kennzeichen für begrenzte Mengen an jedem Versandstück angebracht und erfüllt es die folgenden Anforderungen:</p>  <p>Größe: mindestens 10 x 10 cm; Verkleinerung auf 5 x 5 cm zulässig bei kleinen Versandstücken Strichstärke der Begrenzungslinie: mindestens 2 mm Mittelbereich: ausreichend Kontrast zu den schwarzen Dreiecken</p> <p>Hinweis 1: Ein schwarzer Aufdruck auf einem Karton ist zulässig, der Mittelteil kann dann auch in Kartonfarbe sein, sofern ein Kontrast zu den schwarzen Dreiecken gegeben ist.</p>  <p>Hinweis 2: Erfüllt das Versandstück alle Anforderungen an den Transport begrenzter Mengen im Luftverkehr, kann auch das folgende Kennzeichen angebracht werden, für das die gleichen Formatanforderungen gelten wie oben beschrieben:</p> 			
15	<p>Wurden bei flüssigen Stoffen Ausrichtungspfeile an 2 gegenüberliegenden Seiten jedes Versandstücks angebracht?</p>  <p>Ausnahmen, bei denen Ausrichtungspfeile nicht erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Druckgefäßen (z.B. Druckgaspackungen) - wenn Innenverpackungen maximal 120 mL Fassungsraum haben und ausreichend Absorptionsmaterial enthalten ist - Gegenstände, die in jeder Lage dicht sind, z.B. Alkohol oder Quecksilber in Thermometern oder Druckgaspackungen - hermetisch dicht verschlossene Innenverpackungen mit je höchstens 500 ml Inhalt 			

C2 : Kennzeichnung von Umverpackungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16	Sind Umverpackungen ebenfalls mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen versehen, wenn die Kennzeichnung der Versandstücke von außen nicht sichtbar ist?			
17	Sind Umverpackungen ebenfalls mit Ausrichtungspfeilen versehen, wenn auf den Versandstücken welche angebracht sind?			
18	Sind Umverpackungen mit der Aufschrift „Overpack“ versehen, wenn die Kennzeichnungen auf den Versandstücken nicht mehr deutlich erkennbar sind? 			

D : Dokumentation

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
19	Wurde ein Beförderungsdokument („IMO-Erklärung“) erstellt und in dieses zusätzlich „Limited Quantities“ oder „LTD QTY“ eingetragen?			
20	Wurde im Beförderungsdokument („IMO-Erklärung“) bei Nutzung der Erleichterung beim Zusammenpacken (siehe Prüfpunkt 7) zusätzlich eingetragen: “Transport in accordance with 3.4.4.1.2 of the IMDG Code“?			

E : Kennzeichnung von Beförderungseinheiten

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
21	<p>Wurde die Beförderungseinheit, wenn sich darin nur Gefahrgut in begrenzten Mengen und kein sonstiges Gefahrgut befindet, mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen mit den Abmessungen mindestens 25 x 25 cm gekennzeichnet? Container: alle 4 Seiten Fahrzeug: beide Seiten und hinten</p> <p>Hinweis 1: Die Kennzeichnung ist auch erforderlich, wenn Gefahrgut in begrenzten Mengen mit Nicht-Gefahrgut zusammengeladen wird.</p> <p>Hinweis 2: Sind Placards an der CTU, weil sich auch andere Gefahrgüter in der CTU befinden, ist das Kennzeichen nicht erforderlich, in diesem Fall hier „N/Z“ ankreuzen</p>			
22	<p>Nur bei Meeresschadstoffen (Marine Pollutant)</p> <p>Wurde die Beförderungseinheit (CTU), wenn es sich um einen Meeresschadstoff handelt, an allen 4 Seiten mit der Markierung für Meeresschadstoffe (Fisch und Baum-Kennzeichen) gekennzeichnet (Seitenlänge mindestens 250 mm)?</p> <p>Hinweis: Eine Kennzeichnung der Versandstücke mit dem Fisch und Baum-Kennzeichen ist nicht erforderlich, die CTU muss trotzdem gekennzeichnet werden und der Hinweis in der IMO-Erklärung „Marine Pollutant“ ist ebenfalls erforderlich</p>			

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--